

## Beschlussvorlage-GR

Gemeinde Sonnenbühl  
Landkreis Reutlingen

GR-DS Nr. 2022-084



Erstellt von  
Anne Leibfritz

---

Gremium	Termin	Zuständigkeit	
Gemeinderat	08.12.2022	Entscheidung	öffentlich

### Zusammensetzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenbühl

- a.) Ausscheiden von Herrn Stefan Haug aus dem Gemeinderat
- b.) Nachrücken von Frau Bettina Wehrstein in den Gemeinderat
  - Feststellung von Hinderungsgründen
  - Verpflichtung

### Beschlussvorschlag:

#### a.) Ausscheiden von Herrn Stefan Haug aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat stellt fest, dass für Herrn Stefan Haug familiäre Gründe im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeindeordnung BW (GemO) vorliegen. Herr Haug wird daher, auf eigenen Wunsch, von seinem Ehrenamt entbunden und scheidet damit aus dem Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl aus.

#### b.) Nachrücken von Frau Bettina Wehrstein in den Gemeinderat

- Feststellung von Hinderungsgründen

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass für den Eintritt von Frau Bettina Wehrstein in den Gemeinderat kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 und 2 GemO vorliegt.

- Verpflichtung

Es folgt die Verpflichtung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gemeinderat Sonnenbühl von Frau Wehrstein durch Herrn Bürgermeister Morgenstern.

### Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

-

### Sachdarstellung/Begründung:

Gem. § 16 GemO kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden aus dieser verlangen. Als wichtiger Grund gilt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO, wenn der Bürger durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium, dem der Bürger bis dato angehört.

Nachdem das Ausscheiden von Herrn Haug durch den Gemeinderat festgestellt wurde, rückt gem. § 31 Abs. 2 GemO die nach dem Wahlergebnis aus 2019 als nächste

Ersatzperson festgestellte Person nach. Dies ist für den Ortsteil Willmandingen Frau Bettina Wehrstein.

Frau Wehrstein soll anschließend direkt formal für ihr Amt verpflichtet werden.

Der Gemeinderat hat gemäß § 29 Abs. 5 GemO jedoch vorher festzustellen, ob dem Eintritt ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO entgegensteht. Nach Auffassung der Verwaltung ist dies nicht der Fall.

Die Gemeinde dankt Herrn Stefan Haug für die von ihm geleistete ehrenamtliche Tätigkeit und wünscht alles Gute für berufliche und private Ziele. Gleichzeitig wird Frau Bettina Wehrstein im Gemeinderat begrüßt. Wie wünschen ihr allzeit gutes Gelingen bei der Ausübung des übertragenen Ehrenamts.

**Anlagen:**

- keine -